

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, bezahlbare, nachhaltige und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024.

POWERLOOP vertritt die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (P2G) und weitere System- und Effizienz-Technologien. Wir sind überzeugt, dass diese Technologien einen hohen Wert für das Energiesystem Schweiz haben und dass sie massgeblich zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen können. Die Wärme-Kraft-Kopplung dient dabei sowohl als Transformations- wie auch als Zukunfts-Technologie, da sie eine Reduktion des Primär-Energiebedarfs bewirkt, eine deutlich höhere Wirkungseffizienz als andere Technologien aufweist (neue Anlagen haben einen Gesamtwirkungsgrad von > 95%) und weil sie heute bereits erneuerbaren Strom liefert, der von aktuell 64% schrittweise und ohne grössere Zusatzinvestitionen auf 100% Erneuerbare bis 2050 erhöht werden kann. Die Anlagen können zudem dezentral eingebunden und beliebig dimensioniert werden.

Effiziente Nutzung erneuerbarer Gase mit moderner WKK

POWERLOOP unterstützt die Klimaziele der Schweiz bis 2050 und möchte einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele beisteuern. Obwohl bereits ein hoher Anteil der Stromproduktion aus WKK-Anlagen erneuerbar ist (aktuell 64%), soll er weiter, bis zur Erreichung des Netto-Null-Ziels gesteigert werden. Dazu braucht die Branche mehr erneuerbare Gase, sowohl inländisch produzierte wie auch importierte. Während die Ausführungsbestimmungen bessere Anreize für die inländische Produktion von erneuerbaren Gasen schaffen, bleibt der leitungsgebundene Import von erneuerbaren Gasen weiterhin schwierig. Die diesbezüglichen

Bestimmungen sind kompliziert und zu wenig zielführend. Wichtig für die Betreiber von WKK-Anlagen ist nebst dem Bezug von erneuerbaren Gasen auch die Anerkennung der hohen Effizienz und die damit einhergehende Berücksichtigung bei Verminderungsverpflichtungen, sowie den wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der Energieversorgung und der zusätzlichen Möglichkeit zur Bereitstellung von Backup- oder Reserve-Leistungen.

Zur besseren Berücksichtigung bei Verminderungsverpflichtungen, zur besseren Nutzung als Reservekapazität und zur besseren Förderung erneuerbarer Gase schlagen wir folgende Anpassungen bei den Ausführungsbestimmungen vor:

Art. 66 Abs. 5 Voraussetzung für das Eingehen einer Verminderungsverpflichtung

Die hier vorgenommene Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wieso zwischen einem privaten und einem öffentlichen Betreiber eines Schwimmbades oder einer Kunsteisbahn unterschieden wird. Unklar ist auch die Handhabung bei Anlagen, welche sowohl Wärme wie auch Strom liefern (WKK-Anlagen; Anlagen der Sektorenkopplung). Diese sind in jedem Fall bei Verminderungsverpflichtungen anzurechnen, da solche Anlagen eine höchstmögliche Nutzung von Primärenergie erlauben und schrittweise von fossil auf erneuerbar Brennstoffe umgestellt werden können.

Eine Verminderungsverpflichtung kann eingegangen werden, wenn die Anlagen für eine der folgenden ~~öffentlich-rechtlichen~~ Tätigkeiten verwendet werden: [...]

Art. 66a Abs. 1 Inhalt der Verminderungsverpflichtung

Die Idee einer Verminderungsverpflichtung ist, dass ein individueller und optimaler Absenkpfad eruiert und fixiert wird. Eine Top-Down-Vorgabe von jährlich 2.5% widerspricht diesem Ziel und macht eine individuelle Vereinbarung faktisch hinfällig. Zudem ginge dadurch die aus wirtschaftlicher Sicht erforderliche Flexibilität verloren.

Mit der Verminderungsverpflichtung verpflichtet sich der Betreiber:

- a. *eine Steigerung seiner Treibhausgaseffizienz zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG17 abgeleitetes Treibhausgaseffizienzziel einhält, ~~die jedoch jährlich mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung beträgt (Verminderungsverpflichtung mit Treibhausgaseffizienzziel);~~ oder*
- b. *eine Gesamtwirkung seiner Massnahmen zu erreichen, mit der er sein aus der Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder 46 Absatz 2 EnG abgeleitetes Massnahmenziel einhält, ~~mindestens aber eine Gesamtwirkung, die einer jährlichen Treibhausgasverminderung von mindestens 2,5 Prozent gegenüber dem Ausgangswert der Zielvereinbarung entspricht (Verminderungsverpflichtung mit Massnahmenziel).~~*

Art. 72f Nichtberücksichtigung zusätzlicher Treibhausgasemissionen bei Wechsel des Energieträgers und bei Stromproduktion infolge Reserveabruf

POWERLOOP begrüsst die angestrebte pragmatische Handhabung beim Einsatz von Zweistoffanlagen. Dieselbe Handhabung soll insbesondere auch bei WKK-Anlagen gelten, welche gegen Mangellagen eingesetzt oder als Reserve gemäss der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV) genutzt werden.

Art. 92d-g Anrechenbarkeit von importierten erneuerbaren Gasen an Verminderungsleistungen

POWERLOOP unterstützt die Bestrebungen erneuerbare Gase auch für leitungsgebundene Importe als erneuerbare Energie anzuerkennen. Die angedachte Lösung ist aber zu kompliziert

und weitere Schritte sind erforderlich. POWERLOOP unterstützt diesbezüglich explizit die Forderungen des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), sowie von Swisspower, der strategischen Allianz von 21 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft.

Art. 98b WKK-Anlagen

Wir danken für die explizite Berücksichtigung der Wärme-Kraft-Kopplung (WKK) und beurteilen die vorgeschlagenen Anpassungen als angemessen.

Art. 113c Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

Die Förderung von erneuerbaren Gasen ist ein zentrales Element der Energiewende und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel. Erneuerbare Gase sind auch der Brennstoff der Zukunft für WKK-Anlagen. Wir unterstützen daher die Bestrebungen erneuerbare Gase im vollen und breiten Stil zu fördern. Dazu möchten wir gerne den Fokus im Sinne des Gesetzes auf alle erneuerbaren Gase öffnen und folgende Anpassung beliebt machen:

Art. 113c Abs. 1 Förderberechtigung

Hintergrund dieser Regelung bildet das Ziel Treibhausgas-Emissionen einzusparen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Förderung auf Biomethan beschränkt werden soll. Jede Anlage, welche erneuerbare Gase produziert sollte gleichermassen unter die Förderberechtigung fallen. Eine willkürliche Differenzierung lehnen wir ab und fordern stattdessen eine Ausweitung der Bestimmung im folgenden Sinne:

Förderberechtigt sind Neuanlagen oder erhebliche Erweiterungen von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, ~~die durch die Vergärung von Biomasse Gas produzieren und dieses weiter zu Biomethan aufbereiten.~~

Im Weiteren unterstützen wir diesbezüglich auch die Forderung des VSG die **Fördermittel auf jährlich 10 Mio. Franken zu erhöhen**. Produktionsanlagen für Biogas sind technologisch voll ausgereift. Die Gasbranche zahlt zudem gegenwärtig hohe Abgaben auf fossilem Gas und der Förderrahmen für erneuerbare Energien umfasst 45 Mio. Franken. Da scheint der Einsatz von 5 Mio. Franken für die Defossilisierung des Gassektors eindeutig zu tief angesetzt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zürich, 17. Oktober 2024

POWERLOOP Schweizerischer Fachverband



Monika Rüegger
Co-Präsidentin



Kurt Lanz
Geschäftsführer